

Kind für die Grundschule anmelden

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, **schulpflichtig**. Wenn das Kind schulpflichtig wird, muss es im **Vorjahr der Einschulung** an einer kommunalen Grundschule im zuständigen Schulbezirk angemeldet werden.

Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler für die Klassenstufe 1 sind die Schulbezirke. Im interaktiven Stadtplan der Stadt Chemnitz werden die Grundschulen entsprechend der Wohnanschrift angezeigt:

[Grundschulsuche im interaktiven Stadtplan](#)

Ablauf der Anmeldung

- **Vorjahr der Einschulung**
 - **Mai**

Das Schulamt gibt die Anmeldetermine (Ort und Zeit) und den zuständigen Schulbezirk im Amtsblatt, Internet sowie durch einen Aushang in den Kindertagesstätten, in den kommunalen Grundschulen und in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Chemnitz bekannt.
 - **24. und 29. August 2023 (jeweils von 14:00 bis 18:00 Uhr)**

Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind (Pflicht) an der gewünschten kommunalen Grundschule im gemeinsamen (zuständigen) Schulbezirk oder an der gewünschten Grundschule in freier Trägerschaft an. Bei Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft müssen die Personensorgeberechtigten dies bis 15. September 2023 einer kommunalen Grundschule im Schulbezirk schriftlich mitteilen.
 - **September 2023 bis 31. Januar 2024**

Für die angemeldeten Kinder findet in diesem Zeitraum die (ärztliche sowie pädagogische) Schuluntersuchung statt.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz. (§ 4 Abs. 2 Schulordnung Grundschulen)

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Anmeldeformular zur Aufnahme in die Grundschule (Original)**

Das Anmeldeformular für das Anmeldeverfahren ist auf dieser Seite unter "Formulare" abrufbar bzw. in den kommunalen Grundschulen und im Schulamt erhältlich.
- **gültiger Personalausweis des anmeldenden Sorgerechtsinhabers (Original)**
- **Geburtsurkunde des Kindes (Original)**
- **Nachweis über das alleinige Sorgerecht (Original)**

Nur erforderlich, wenn ein solches besteht, z.B. Scheidungsurteil, Negativattest des Jugendamtes.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Personensorgeberechtigte

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

Weitere Hinweise:

- Das Anmeldeformular ist von beiden Elternteilen, sofern sie das gemeinsame Sorgerecht haben, zu unterschreiben.

Hilfe bei der Beantragung:

- Grundschulen im zuständigen Schulbezirk

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bescheid zur Aufnahme in die Grundschule

Zustellung:

- per Post

Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
- Schulordnung Grundschulen
- Schulgesundheitspflegeverordnung
- [Satzung der Stadt Chemnitz zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen](#)

Rechtsbehelfe:

- Gegen den Bescheid zur Aufnahme in die Grundschule kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
- Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Grundschule bzw. beim Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, einzulegen.

Weitere Informationen

weitere Informationen:

- <https://www.chemnitz.de/>
- www.sachsen-macht-schule.de

Häufig gestellte Fragen

Kann mein Kind eingeschult werden, wenn es nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet?

Kinder, die **bis zum 30. September** des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, **können** von den Eltern in der Grundschule **angemeldet werden** (vorzeitige Einschulung).

Kinder, die **nach dem 30. September** des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, können **auf Antrag** (formlos, schriftlich) der Eltern **bis 15.03.** zum Anfang des Schuljahres **aufgenommen werden** ("kann"-Einschulung, je nach geistigem und körperlichem Entwicklungsstand).

Muss mein Kind an einer kommunalen Grundschule (Stadt Chemnitz) angemeldet werden, wenn die Einschulung an einer Grundschule in freier Trägerschaft erfolgen soll?

Eine zusätzliche Anmeldung an einer kommunalen Grundschule ist nicht notwendig. Jedoch ist die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft einer kommunalen Grundschule innerhalb des zuständigen Schulbezirkes bis 15. September des Jahres vor der Einschulung schriftlich mitzuteilen.

Muss mein Kind an einer Grundschule im zuständigen Schulbezirk angemeldet werden, wenn die Einschulung an einer Grundschule außerhalb vom Schulbezirk gewünscht wird?

Bei einem **Einschulungswunsch außerhalb des Schulbezirks** (bzw. außerhalb von Chemnitz) ist nach der Anmeldung an einer Grundschule im zuständigen Schulbezirk ein **begründeter formloser Ausnahmeantrag bis spätestens 15. Februar** an der gewünschten Grundschule zu stellen.

Muss mein Kind bei einem geplanten Um- und Wegzug im Schulbezirk angemeldet werden?

Bei einem geplanten Um- und Wegzug nach den Anmeldeterminen ist dennoch die Anmeldung an einer Grundschule im zuständigen Schulbezirk vorzunehmen (sowie Information an Grundschule über geplanten Wegzug).

Die Zuordnung des Schulbezirks erfolgt entsprechend der Wohnanschrift (Hauptwohnsitz) des Kindes zum Zeitpunkt der Anmeldung.

Wer vergibt die Termine für die Schuluntersuchung?

Die Untersuchungstermine vergibt der Schulleiter in Abstimmung mit dem Jugendärztlichen Dienst (zum Anmeldetermin bzw. per Post).

Zuständige Stelle

Schulamt

Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 4001

Fax: +49 371 488 4099

E-Mail.: schulamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-4001

E-Mail schulamt@stadt-chemnitz.de